

Lüftungstechnische Anlagen

4.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 14 - 15

Artikel 14 Kühlung und Befeuchtung

- 1 Der Bedarf für die Kühlung und Befeuchtung der Raumluft ist nachzuweisen. Er ist gegeben, wenn trotz baulicher Massnahmen angemessene Komfortbedingungen oder die einem allfälligen besonderen Verwendungszweck entsprechenden Raumklimabedingungen nicht sichergestellt werden können.
- 2 Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für:
 - a) die Kühlung, wenn die gesamte Kälteleistung eines Gebäudes weniger als 20 kW beträgt;
 - b) die Kühlung, wenn die Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird;
 - c) die Kühlung, wenn die spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Medienförderung zusammen 5 W/m² gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt;
 - d) die Befeuchtung, wenn die dafür notwendige gesamte Heizleistung weniger als 20 kW beträgt;
 - e) Bauten, die den MINERGIE-Standard erfüllen.

Artikel 15 Lüftungstechnische Anlagen

- 1 Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten.
- 2 Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Abluftwärme auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 2 500 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h pro Jahr beträgt.
- 3 In lüftungstechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 14 Kühlung und Befeuchtung

Gemäss Musterverordnung EnDK wurden der Klarheit halber die Anforderungen an die Kühlung und Befeuchtung sowie an lüftungstechnische Anlagen in zwei separate Artikel unterteilt.

Die Ausnahmeregelungen sind direkt in den Gesetzestext integriert. Gebäude die den MINERGIE-Standard erfüllen, sind von einem Bedarfsnachweis ausgenommen (früher Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung).

Artikel 15 Lüftungstechnische Anlagen

Hier werden die Vorgaben für lüftungstechnische Anlagen geregelt. Im Gegensatz zur Musterverordnung EnDK und den Vollzughilfen entfallen die Vorgaben an die Luftgeschwindigkeiten.